

Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung (BB Ausfall 2011)

- § 1
Weitere Versicherungsbedingungen**
- Ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für die Filmversicherung, Allgemeiner Teil (kurz: AFV 2011) finden die nachfolgenden Regelungen (**BB Ausfall 2011**) Anwendung. Diese gehen in Zweifelsfällen den AFV 2011 vor.
- § 2
Gegenstand und Beginn der Versicherung**
- Versichert sind die Mehrkosten aus dem Abbruch oder der Unterbrechung von Filmvorhaben, die im Versicherungsvertrag im einzelnen näher bezeichnet sind. Das den Abbruch oder die Unterbrechung auslösende Ereignis muss innerhalb des im Versicherungsschein genannten Versicherungszeitraumes eingetreten sein. Der Versicherungsschutz bei Krankheit beginnt mit dem Zugang der Gesundheitsselfstauskunft und einem gegebenenfalls vom Versicherer angeforderten ärztlichen Attest, sowie der dann folgenden bestätigenden Mitteilung des Versicherers an den Versicherungsnehmer.
- Bis zur Vorlage dieser Unterlagen beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Gefahren Unfall und Tod durch Unfall.
- § 3
Versicherte Gefahren**
- 1 Personenausfall-Versicherung**
- Entschädigung wird geleistet, wenn eine oder mehrere der im Versicherungsantrag genannten Personen, aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod vorübergehend oder dauernd für die Durchführung des versicherten Filmprojektes nicht zur Verfügung stehen, sofern hierdurch in der Herstellung des Films Störungen oder Unterbrechungen verursacht werden oder die Fertigstellung des Films gänzlich unmöglich gemacht wird und sofern dem Versicherungsnehmer und/oder einem im Versicherungsschein genannten Mitversicherten aus einem dieser Ereignisse ein materieller Schaden entsteht.
- 2 Sachausfall-Versicherung**
- Entschädigung wird geleistet, wenn das versicherte Filmprojekt durch unvorhergesehen eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen von zur Filmproduktion verwendeten Sachen abgebrochen oder unterbrochen werden muss und sofern dem Versicherungsnehmer und/oder einem im Versicherungsschein genannten Mitversicherten aus einem dieser Ereignisse ein materieller Schaden entsteht.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die Mitversicherten oder seine/ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissens hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- § 4
Besondere Obliegenheiten – Personenausfallversicherung**
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sich von der versicherten Person eine schriftliche Erklärung geben zu lassen, dass sich diese im Schadenfall auf Verlangen des Versicherers von einem Vertrauensarzt des Versicherers untersuchen lässt und alle behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer entbinden lässt.
- Weiter sind die versicherten Personen verpflichtet über die vorhergesehene Drehzeit hinaus 3 Tage für eventuelle schadenbedingte Nachdreharbeiten zur Verfügung zu stehen.
- Zudem üben die versicherten Personen vor und während der Dreharbeiten keine gefährlichen Hobbies (Motorradfahren, Fallschirmspringen, Ski fahren usw.) aus.
- Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten wird der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei.
- § 5
Versicherungsausschlüsse**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich **nicht** auf:
- 1 Schäden, die vom Versicherungsnehmer, von Mitversicherten oder seinen/ihren Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden;
 - 2 Schäden durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
 - 3 Schäden durch Kernenergie;
 - 4 mittelbare Schäden infolge eines vorangegangenen Schadens nach den AFV 2011, z. B. aus der Nichteinhaltung von Fertigstellungsterminen oder Verlust von Anschlussaufträgen;
 - 5 Schäden, die durch unmittelbare oder mittelbare Folgen von Maßnahmen oder Entscheidungen staatlicher Stellen eingetreten sind;
 - 6 Vertragsstrafen;

- 7 Witterungseinflüsse gleich welcher Art (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel);
- 8 Seuchen oder Epidemien;
- 9 den Ausfall von Tieren;
- 10 den Ausfall von Kraft-, Wasser-, und Luftfahrzeuge
- 11 Schäden aus der **Personenausfall-Versicherung gemäß vorstehendem § 3 Ziff. 1, soweit sie eintreten durch:**
 - 11.1 jede aktive Beteiligung der im Versicherungsschein benannten Personen an Auto- und Motorradrennen oder anderen Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, den dazugehörigen Trainingsfahrten oder an einer sonstigen waghalsigen, mit Lebens- oder Verletzungsgefahr verbundenen Tätigkeit – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Versicherungsvertrag;
 - 11.2 die Benutzung von Privatflugzeugen; es sei denn, die Nutzung erfolgt drehbuchbedingt und war dem Versicherer bekannt;
 - 11.3 die Unfähigkeit der im Versicherungsschein benannten Personen zur Mitarbeit am versicherten Filmprojekt wegen der Einnahme von Drogen, Medikamenten, Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln;
 - 11.4 Schwangerschaftsbeschwerden
 - 11.5 Früh- oder Fehlgeburt und deren Folgen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Früh- oder Fehlgeburt durch einen Unfall der im Versicherungsschein genannten Personen verursacht wurde, bei Antragstellung die Schwangerschaft bereits bestanden hat und diese Risikoerhöhung gemäß Versicherungsvertrag versichert ist;
 - 11.6 Selbstmord/Selbstmordversuche
- 12 Schäden aus der **Sachausfall-Versicherung gemäß vorstehendem § 3 Ziff. 2, die**
 - 12.1 durch betriebsbedingte, normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Sachen eintreten;
 - 12.2 durch Einflüsse, denen die verwendeten Gegenstände drehbedingt ausgesetzt sind, verursacht wurden;
 - 12.3 an Filmmaterial und/oder Magnetbändern entstehen.

§ 6 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur an dem im Versicherungsschein genannten Ort oder innerhalb des im Versicherungsschein genannten geografischen Bereiches.

§ 7 Versicherungssumme und Unterversicherung

- 1 Die Versicherungssumme hat den geplanten Gesamtaufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Filmprojektes (Versicherungswert) zu entsprechen. Die Gesamtaufwendungen sind dem Versicherer im Schadenfall nachzuweisen.
Soweit bestimmte Aufwendungen nicht Gegenstand der Versicherung sein sollen, sind diese vom Versicherungsnehmer ausdrücklich zu benennen.
Erweist sich innerhalb der Dauer der Versicherung, dass die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, so kann der Versicherungsnehmer eine nachträgliche Erhöhung der Summe beantragen.
- 2 Ist im Schadenfall die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert gemäß § 7, Ziffer 1, so wird nur der Teil des gemäß § 8 Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
Bei der Ermittlung des Versicherungswertes bleiben nicht versicherte Teile der Fertigstellungskosten im Sinne von § 7 Ziffer 1, Satz 3 dieser Bestimmungen unberücksichtigt.

§ 8 Entschädigungsberechnung

- 1 Bei Abbruch des versicherten Filmprojektes werden die bis zum Schadentag nachweislich angefallenen Aufwendungen zuzüglich der aufgrund bestehender Verträge vom Versicherungsnehmer und/oder Mitversicherten noch zu zahlenden Beträge ersetzt, vorbehaltlich der Regelungen in vorstehendem § 5.
Ein Abbruch liegt vor, wenn die Fortführung des Filmprojektes unmöglich ist oder die Kosten für die Fortführung die vereinbarte Versicherungssumme erreichen oder übersteigen. In allen anderen Fällen liegt eine Unterbrechung oder Verschiebung innerhalb des Filmprojektes vor.
- 2 Bei Unterbrechung oder Verschiebung des versicherten Filmprojektes werden die durch Vorlage von Rechnungen und/oder Verträgen nachgewiesenen schadenbedingten Mehrkosten für die endgültige Fertigstellung ersetzt.
- 3 Höchstgrenze einer Entschädigung ist in allen Fällen, die vereinbarte Versicherungssumme, auch unter Berücksichtigung von Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens.
- 4 Bei der Entschädigungsberechnung bleiben **unberücksichtigt:**
 - Aufwendungen für nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen des versicherten Filmprojektes;
 - Heilkosten für die ausgefallene Person sowie der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsaufwand für die ausgefallene Sache. Die Versicherer ersetzen jedoch die Kosten, die der Ersatzbeschaffung oder der Minderung des Unterbrechungsschadens dienen;
 - Aufwendungen durch veränderte Witterungsverhältnisse nach einem eingetretenen Schaden;
 - im Falle eines endgültigen Abbruches alle an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG entrichteten projektbezogenen Versicherungsbeiträge.